Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12 **Rottenburg am Neckar, 15. Oktober 2026** **Band 70**

Deutsche Bischofskonferenz

Bekanntmachung der *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* gem. can. 242 § 1 CIC 268

Allgemeines Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen) 268

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2026 268

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18.06.2026 – Dekret 269

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom 25.06.2025 – Dekret 270

Befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 272

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 272

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 274

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2026 275

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht 275

Warnung 275

Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“ 276

Diözesanverwaltungsrat

Umzüge am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz 276

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 276

Mitteilungen

Weltgebetstag der Frauen 277

Einladung zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 11. Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 277

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 277

Beilage

Aufruf zur Aktion Martinusmantel – zum Verlesen

Deutsche Bischofskonferenz

Bekanntmachung der *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* gem. can. 242 § 1 CIC

Die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 28. September 2023 beschlossene *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* wurde durch Dekret des Dikasteriums für den Klerus vom 11. März 2026 (Prot. Nr. 2026 0345) gemäß can. 242 § 1 CIC, Nr. 3 der *Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis* vom 8. Dezember 2016 sowie Art. 114 § 4 der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2022 *ad experimentum* für einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigt. Die Promulgation ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz erfolgt. Die *Ratio Nationalis Institutionis Sacerdotalis* tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Der Text ist in der Schriftenreihe *Die deutschen Bischöfe* der Deutschen Bischofskonferenz als Heft Nr. 118 erschienen.

Münster, den 8. Juli 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Allgemeines Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen)

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.–28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. N° 794/2005). Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nach folgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.
2. a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

   b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.

   c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.
3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.
4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.
5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.
6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254 § 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.
7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
   – disziplinarrechtliche Maßnahmen
   – die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Rottenburg a. N., den 18. September 2026

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Menschen in Württemberg haben Angst um ihren Arbeitsplatz. Nachrichten über drohende Schließungen von Produktionsstandorten verunsichern. Die Arbeitswelt verändert sich, viele Beschäftigte müssen sich neu orientieren und auf neue Anforderungen einstellen.

Mit der Aktion Martinusmantel unterstützen wir Menschen, die es besonders schwer haben, Arbeit zu finden. Gefördert werden Projekte, die Langzeitarbeitslose beraten, qualifizieren und in Arbeit begleiten. Wer durch schwierige Erfahrungen oder persönliche Einschränkungen benachteiligt ist, braucht Zeit, verlässliche Begleitung und eine echte Chance, wieder Fuß zu fassen. So entstehen neue Perspektiven und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.

Ich bitte Sie herzlich, diese Arbeit mit Ihrer Spende zu unterstützen. Darin folgen wir dem Vorbild unseres Diözesanpatrons: So wie der Heilige Martin seinen Mantel teilte, teilen auch wir und eröffnen anderen Chancen auf Arbeit und Teilhabe.

Ihre Unterstützung hilft, diese Projekte fortzuführen. Gerade jetzt, da viele um ihre Zukunft bangen, zählt jedes Zeichen der Solidarität.

Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Ihr Bischof Dr. Klaus Krämer

Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen (7./8. November 2026) und am Martinstag wird gebeten, ergänzende Hinweise in Gemeindebriefen, Publikationen und Medien sind willkommen. Dieser Aufruf kann unter ***martinusmantel.de*** *heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden und größere Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Mitwirkenden der geförderten Arbeitsintegrationsmaßnahmen sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste eingeladen. Herzlichen Dank allen für die Hilfe!*

Ansprechpartner: Michael Leser, Bischöfliches Ordinariat HA XI, Abteilung 3, Telefon 0711 9791-3261; E-Mail: martinusmantel@bo.drs.de

BO-Nr. 2590 – 17.07.2026
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18.06.2026 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 24. August 2026

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Korrekturbeschluss AVR 2027

A.
Beschlusstext:

1. Änderung in § 15 AVR (2027)

   Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:

   „Anmerkung zu Absatz 10:
   Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste."

2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)

   In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

   „[3]Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4."

3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)

   In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

   „[3]§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung."

4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)

   a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:

      „[1]Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten."

   b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

      „[2]§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung."

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)

   Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2" gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(…)	(…)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff. Teil II. Anhang Überleitung AVR

   a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

      Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen" umbenannt.

      In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.

   b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

      In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage" durch das Wort „Zulage" ersetzt.

c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 7 zu den AVR/Anhang Auszubildende AVR

A.
Beschlusstext:

Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

BO-Nr. 2592 – 17.07.2026
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende redaktionelle Anpassung des Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom 25.06.2025 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 24. August 2026

+ Dr. Klaus Krämer
Bischof

Redaktionelle Anpassung an die AVR ab 2027 des Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom 25. Juni 2025

Antrag Nr. 01/2025/RK Mitte
Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken

Die bisherigen Regelungen der AVR Caritas werden zum 1. Januar 2027 durch eine Neuregelung ersetzt. Daher sind redaktionelle Anpassungen an die AVR ab 2027 im Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Mitte vom 25. Juni 2025 notwendig. Im Übrigen gilt der Beschluss unverändert fort.

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR, ab 1. Januar 2027: die nach dem Anhang Entgeltordnung (mit Ausnahme des Abschnitts XXII Teil B), Anhang Ärztlicher Dienst oder Anlage 2 (Teil III Anhang Überleitung) AVR eingruppiert sind, der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken und der mit ihr verbundenen Unternehmen, namentlich der:

   a) cts Altenhilfe GmbH
   b) cts Jugendhilfe GmbH
   c) cts Reha GmbH
   d) cts Rehakliniken Baden-Württemberg GmbH
   e) cts-Schwestern v. Hl. Geist gGmbH
   f) cts-Schwestern v. Hl. Geist Altenhilfe gGmbH

   werden im Zeitraum 1. Juli 2025 – 31. Dezember 2029 die Regelvergütungen bzw. die Grundentgelte der Anlagen 3, Anhang A der Anlage 30, Anhang A und B der Anlagen 31, 32 und Anhang A der Anlage 33 zu den AVR, ab 1. Januar 2027: die Regelvergütungen bzw. die Grundentgelte nach Anhang Tabellen und Anlage zu § 13 Anhang Ärztlicher Dienst um 2,5 v.H. abgesenkt. Ausgangswert für die Kürzung nach Satz 1 ist der jeweilige Wert gültig ab 1. Juli 2025. Ab dem 1. Januar 2030 gelten die dann aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Mitte bzw. – in Bezug auf die cts Rehakliniken Baden-Württemberg GmbH und die cts Reha GmbH – die dann aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Baden-Württemberg.

2. Die Antragstellerinnen treffen mit leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechende Maßnahme in Ziffer 1. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 21a AVR, ab 1. Januar 2027: Mitarbeiter nach Teil II Anhang Lehrkräfte sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen vertraglich nicht nach Maßgabe der AVR geregelt sind (bspw. bei dienstvertraglicher Bezugnahme auf andere Tarifverträge wie TVöD oder BAT).

3. Scheiden Mitarbeiter/-innen während der Laufzeit des Beschlusses aufgrund von betriebsbedingten Gründen durch ordentliche Kündigung oder durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung aus dem Dienstverhältnis aus oder gehen sie in Mutterschutz bzw. Elternzeit, sind ihnen spätestens mit dem letz-

ten Monatsgehalt bzw. spätestens vor Antritt des Mutterschutzes oder der Elternzeit die nach Ziffern 1 bzw. 2 einbehaltenen Vergütungsbestandteile als Einmalzahlung vollständig auszuzahlen.

4. Ausgenommen von den obigen Kürzungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.

5. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberinnen prüfen und entscheiden einvernehmlich mit der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO und solcher, die zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes zwingend erforderlich sind – wird im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2029 verzichtet. Sind betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

7. Die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) informiert die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung und den Wirtschaftsausschuss nach § 27 b Rahmen-MAVO während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Antragstellerinnen, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO, eine wenigstens textliche Unterrichtung erfolgt, welche auch die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

8. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass zwei Mitarbeitervertretern/innen während der Laufzeit des Beschlusses ein Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) gewährt wird.

9. Die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und die Vinzentius Krankenhaus Landau GmbH stellen bei der Bistums-Koda Speyer einen Antrag, welcher Vergütungskürzungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vinzentius Krankenhaus Landau GmbH zum Inhalt hat, die der Höhe und Laufzeit nach den Maßnahmen gemäß Ziffer 1 dieses Beschlusses entsprechen, und wirken nach Kräften darauf hin, dass die Bistums-Koda Speyer einen dem Beschluss der Unterkommission entsprechenden Beschluss fasst.

10. Der vorliegende Beschluss steht unter den nachfolgenden auflösenden Bedingungen:

    a) Eine ausgefertigte finale Fassung des Sanierungskonzepts nach dem Standard IDW S6 einschließlich des finalen Finanzierungskonzepts, basierend auf dem Entwurf des Sanierungskonzepts vom 18. Juni 2025, sowie die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzierern, namentlich der

    – Pax Bank eG, Köln; eingetragene Genossenschaft,
    – Vereinigte Volksbank Dudweiler; eingetragene Genossenschaft,
    – DKM Darlehenskasse Münster; eingetragene Genossenschaft,
    – Sparkasse Kraichgau; Anstalt des öffentlichen Rechts,
    – SaarLB Saarbrücken; Anstalt des öffentlichen Rechts,
    – SHS Strukturholding Saar GmbH bzw. der SBB Saarland Bau und Boden Projektgesellschaft mbH,
    – cts – Schwestern v. Hl. Geist gGmbH sowie cts – Schwestern v. Hl. Geist Altenhilfe gGmbH,

    liegen nicht spätestens zum 15.10.2025 vor.

    b) Über das Vermögen einer der Antragstellerinnen wird während der Laufzeit des Beschlusses ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt.

    c) Eine von diesem Beschluss betroffene Antragstellerin bzw. Einrichtung wird während der Laufzeit des Beschlusses von Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB (mit Ausnahme ausschließlich konzerninterner Umstrukturierungen z.B. im Falle einer Ausgliederung einer Einrichtung in eine rechtlich eigenständige Gesellschaft) betroffen.

    Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung gem. Buchstabe a) entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses insgesamt. Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung gem. Buchstabe b) entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses insgesamt, sofern Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) betroffen ist, ansonsten in Bezug auf die jeweils betroffene Antragstellerin. Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung gem. Buchstabe c) entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 dieses Beschlusses in Bezug auf die jeweils betroffene Antragstellerin bzw. Einrichtung.

    Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist sodann der nach Ziffer 1 einbehaltene Betrag mit der folgenden Monatsvergütung auszuzahlen. Die Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), Rhönweg 6, 66113 Saarbrücken wird die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung sowie die jeweiligen Mitarbeitervertretungen der Antragstellerinnen über den Eintritt einer Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

11. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2029.

12. Der Beschluss tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

13. Die redaktionellen Änderungen durch Beschluss vom 25. Juni 2026 treten ab 1. Januar 2027 in Kraft.

BO-Nr. 3642 – 17.09.2026
PfReg. H 5.1

Befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Kirchengemeinden und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen Bauleistungen ähnlich wie öffentliche Auftraggeber entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A Abschnitt 1 (VOB/A) ausschreiben. Grundlage hierzu ist die Regelung der Bischöflichen Bauordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 33 Abs. 1 BauO).

Die VOB/A sieht wahlweise die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb als Regelfall an. Unter bestimmten Bedingungen sind auch andere Vergabearten möglich, deren Anwendung sich u.a. am jeweiligen Auftragswert festmacht.

Mit der Veröffentlichung im KABl. 2024, S. 325, wurde eine bis zum 31.12.2026 befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen festgelegt.

Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 16.12.2025 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen folgende Änderungen des § 3a VOB/A bekannt gegeben:

– Einführung einer einheitlichen Wertgrenze von 150.000 Euro (netto) für alle Gewerke bei Beschränkten Ausschreibungen.
– Anhebung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro (netto).
– Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge auf bis zu 50.000 Euro (netto).

Diese Änderungen sind am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Darüber hinaus hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen des Landes Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) zum 05.12.2024 mit Gültigkeit ab 01.01.2025 novelliert. Unter Nummer 2.1 Buchstabe a der VergabeVwV werden die Wertgrenzen für die Vergabearten unabhängig von der VOB/A definiert. Diese Wertgrenzen sind bis zum 01.10.2027 befristet.

Um für Kirchengemeinden und Dekanate ähnliche Voraussetzungen zu schaffen, die den Kommunen des Landes zur Verfügung stehen, werden in Anlehnung an die VergabeVwV und unter Berücksichtigung der aktuellen VOB/A-Wertgrenzen für Kirchengemeinden und Dekanate die Wertgrenzen für die Vergabearten folgendermaßen festgelegt. Diese Wertgrenzen gelten ab dem 01.01.2027 und sind bis zum 01.10.2027 befristet.

Ausschreibungs-/ Vergabeart	Regel-Wertgrenze VOB/A seit 01.01.2026 (Auftragswert bis)	Befristete Erhöhung bis 01.10.2027 (Auftragswert bis)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	150.000 EUR netto	1.000.000 EUR netto
Freihändige Vergabe	100.000 EUR netto	100.000 EUR netto
Direktvergabe	50.000 EUR netto	50.000 EUR netto

Die übrigen Vergabegrundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Rottenburg a. N., den 21. September 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 3572 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Heiligen Kreuz in Horb (Dekanat Freudenstadt)

Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 3573 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Konrad in Ahldorf (Dekanat Freudenstadt)

Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 3574 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zur Schmerzhaften Muttergottes in Bildechingen (Dekanat Freudenstadt)

Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 3575 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gallus in Mühringen (Dekanat Freudenstadt)

Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

BO-Nr. 3576 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johann Baptist in Rexingen (Dekanat Freudenstadt)

Form: rundoval; Maße: 25 mm breit u. 34 mm hoch

BO-Nr. 3577 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Heiligsten Herzen in Plüderhausen (Dekanat Rems-Murr)

Form: rund; Maße: 33 mm breit u. 35 mm hoch

BO-Nr. 3578 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Moriz in Rottenburg (Dekanat Rottenburg)

Form: rundoval; Maße: 34 mm breit u. 41 mm hoch

BO-Nr. 3579 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist in Kiebingen (Dekanat Rottenburg)

Form: dreieckig; Seitenlänge: 41 mm

BO-Nr. 3580 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Wolfgang in Weiler (Dekanat Rottenburg)

Form: kreisrund; Durchmesser: 20 mm

BO-Nr. 3581 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Marien in Urbach (Dekanat Rems-Murr)

Form: quadratisch; Maße: 36 mm breit u. 39 mm hoch

Rottenburg a. N., den 16. September 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Die folgenden Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 3582 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Heiligen Kreuz in Horb (Dekanat Freudenstadt)

BO-Nr. 3583 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Konrad in Ahldorf (Dekanat Freudenstadt)

BO-Nr. 3584 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zur Schmerzhaften Muttergottes in Bildechingen (Dekanat Freudenstadt)

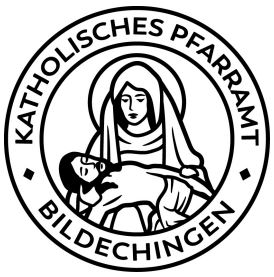

BO-Nr. 3585 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gallus in Mühringen (Dekanat Freudenstadt)

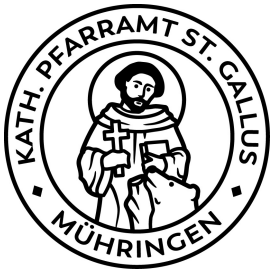

BO-Nr. 3586 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Johann Baptist in Rexingen (Dekanat Freudenstadt)

BO-Nr. 3587 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Heiligsten Herzen in Plüderhausen (Dekanat Rems-Murr)

BO-Nr. 3588 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Moriz in Rottenburg (Dekanat Rottenburg)

BO-Nr. 3589 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist in Kiebingen (Dekanat Rottenburg)

BO-Nr. 3590 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Wolfgang in Weiler (Dekanat Rottenburg)

BO-Nr. 3591 – 14.09.2026
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Marien in Urbach (Dekanat Rems-Murr)

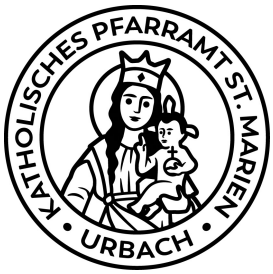

Rottenburg a. N., den 16. September 2026

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3185– 05.08.2026
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2026

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (8. November 2026) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

BO-Nr. 3610 – 14.09.2026
PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Mit Wirkung vom 1. August 2026 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin (80 %) für das Fach Katholische Religion an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren für die Dekanate Balingen und Tuttlingen-Spaichingen übertragen an:

Monika Kupferschmid
Katholisches Schuldekanatamt
Hauptstraße 110
78549 Spaichingen
Telefon: 07424 6475
E-Mail: *sdaghrs.spa@drs.de*

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Beruflichen Schulen

Mit Wirkung vom 1. September 2026 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt einer Schuldekanin im Umfang von 10 Deputatsstunden für das Fach Katholische Religion an Beruflichen Schulen für die Dekanate Balingen, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg und Tuttlingen-Spaichingen übertragen an:

Yvonne Vesely
Katholisches Schuldekanatamt
Sprollstraße 20
72108 Rottenburg
Telefon: 07472 169-1381
E-Mail: *sdabs.rot@drs.de*

BO-Nr. 3621 – 16.09.2026
PfReg. Q

Warnung

Die Deutsche Bischofskonferenz warnt vor dem in der Diözese Essen lebenden Priester Clemens **Ahiatrogah**.

Der Priester ist nicht in der Diözese Essen inkardiniert und die Ausübung priesterlicher Dienste ist ihm dort ausdrücklich untersagt.

Er weist sich ferner mit einem Zelebret aus dem Jahr 2014 der Diözese Mopti in Mali aus, welches jedoch nach Auskunft des Bischofs von Mopti nicht mehr gültig und der besagte Priester dort auch nicht inkardiniert ist. Der aktuelle kirchenrechtliche Status des Priesters ist ungeklärt.

Wir bitten darum, bei eventuellen Kontakten mit besagtem Priester dies zu berücksichtigen und unter Umständen das Büro des Generalvikars zu benachrichtigen.

BO-Nr. 3358 – 19.08.2026
PfReg. M 11.4

Nicht unterstützen: „Weihnachten im Schuhkarton“, alternativ die ökumenische Aktion „Weihnachten weltweit“

Bei der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des Vereins *„Samaritan's Purse e.V.“* (vormals: „Geschenke der Hoffnung e.V.“) werden Kinder und Jugendliche eingeladen, einen Schuhkarton mit Geschenken vollzupacken. Dieser wird über ein zentrales Lager in Deutschland zu christlichen Gemeinden in verschiedenen Empfängerländern verschickt und dort an bedürftige Kinder verteilt.

„Weihnachten im Schuhkarton“ leistet keine nachhaltige Entwicklungshilfe für Kinder in Not und bewirkt keine langfristige Verbesserung der Lebensbedingungen notleidender Kinder. Besser ist eine Stärkung der Wirtschaft vor Ort, in dem Geschenke dort gekauft werden. Dadurch werden Transportkosten gespart und Abgase vermieden. Die Kinder erhalten Spielzeug, das den kulturellen Bedürfnissen vor Ort entspricht.

Zudem handelt es sich bei der Aktion um eine Missionstätigkeit. Zusätzlich zu der Sammelaktion und unabhängig vom Engagement der Teilnehmenden wird in den empfangenden Ländern den Kindern das Evangelium von Jesus Christus als „größtes Geschenk“ offeriert. Die Kinder werden zu Glaubens- und Bibelkursen eingeladen. Geschenke und Mission wird miteinander verwoben. Der Verein *„Samaritan's Purse“* ist in erster Linie als ein Missionswerk zu verstehen und Teil der internationalen evangelikalen Bewegung *Billy Graham Evangelistic Association*. Die Art und der Inhalt dieser Missionsaktion sind sowohl von einem Glaubens- und Kirchenverständnis wie von einem Missionsverständnis geprägt, das die katholische Kirche nicht teilt. „Weihnachten im Schuhkarton“ soll deswegen in keiner Weise von kirchlichen Einrichtungen unterstützt werden.

Alternativ wird die Aktion „Weihnachten weltweit“, eine ökumenische Mitmach-Aktion für Kinder empfohlen. „Weihnachten weltweit“ wird von den Hilfswerken Adveniat, Brot für die Welt, MISEREOR und dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ getragen. Außerdem wird auf die vielfältigen Aktionen katholischer Hilfswerke und unserer diözesanen Hauptabteilung X – Weltkirche verwiesen.

Anfragen von „Weihnachten im Schuhkarton“ an katholische Einrichtungen sind mit der HA VII abzusprechen.

Kirchliches Amtsblatt
für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Eugen-Bolz-Platz 1 · 72108 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Weitere Informationen:
Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VII
Glaubensfragen und Ökumene
Christian Österbauer
Obere Gasse 1
72108 Rottenburg a. N.
Tel.: 07472 169-1923
E-Mail: *coesterbauer@bo.drs.de*

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 3528 – 07.09.2026
PfReg. B 8.1

Umzüge am Fest des heiligen Martinus

– Versicherungsschutz –

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABl. 1999, S. 460, E. Ziff. 13) gegeben.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Ivan **Totić** zum Hochschulseelsorger mit dem Titel Hochschulpfarrer in Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.2026).

Diakon Dominik **Weiß** zum Bischöflichen Beauftragten für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat, zugleich als Diakon im Zivilberuf in der Seelsorgeeinheit 1a „Baiersbronn-Seewald“, Dekanat Freudenstadt (01.09.2026).

Weitere Personalveränderungen

Diakon Thomas **Brehm** als Diakon im Hauptberuf in die Klinikseelsorge Freudenstadt und als Diakon im Hauptberuf in der Seelsorgeeinheit 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“, Dekanat Freudenstadt (15.09.2026).

Diakon Michael **Weimer** als Diakon im Hauptberuf in die Dekanatsgeschäftsstelle Balingen und in die Profilstelle „Diakonische Kirche sein – Vinzentinische Ersthelfer“, Dekanat Balingen. Zudem weiterhin als Diakon im Hauptberuf in der Seelsorgeeinheit 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ und in der Seelsorgeeinheit 6 „Talgang“, Dekanat Balingen (01.09.2026).

Pensionierungen

Pfarrer Robert **Högerle** in Friedrichshafen, Dekanat Friedrichshafen (01.09.2026).

Mitteilungen

Weltgebetstag der Frauen

Für Gerechtigkeit und Frieden – 100 Jahre Weltgebetstag

Wir wollen mit Ihnen feiern! 100 Jahre internationaler Weltgebetstag.

Als Auftakt zum Jubiläumsjahr 2027 feiern wir die Bedeutung, Größe und Power dieser weltweit größten, ökumenischen Frauenbewegung mit einer zentralen Veranstaltung im Hospitalhof Stuttgart am 21. November 2026 von 10:00 – 13:00 Uhr unter Mitwirkung von Ordinariatsrätin Karin Schieszl-Rathgeb, Leiterin der Hauptabteilung Kirche und Gesellschaft. Eingeladen sind Frauen, die den Weltgebetstag auf Bezirks- und Ortsebene von Jahr zu Jahr weitertragen und gestalten, geladene Gäste und alle am Weltgebetstag Interessierte.

Direkt im Anschluss findet der zentrale Vorbereitungsnachmittag zum Weltgebetstag 2027 unter dem Motto „für Gerechtigkeit und Frieden – 100 Jahre Weltgebetstag“ statt. Anmeldungen sind ab sofort möglich über *evbildungswerk-wuerttemberg.de*. Anmelden können Sie sich entweder für den ganzen Tag oder nur für die Feier am Vormittag.

Der Weltgebetstags-Gottesdienst wird wie gewohnt am ersten Freitag im März, am 05.03.2027, gefeiert.

Bereits am 22.10.2026, 18:00 – 21:00 Uhr findet online über Zoom ein digitaler Vorbereitungstag mit grundlegenden Informationen und Anregungen zur Gestaltung des WGT-Gottesdienstes statt.

Weitere Informationen finden Sie auf der *Homepage* des Evangelischen Bildungswerk Württemberg.

Einladung zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 11. Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV A) lädt herzlich zur 1. ordentlichen Mitgliederversammlung in der 11. Amtsperiode (2026-2030) ein. Die Versammlung findet im Rahmen des § 25 Abs. 3 MAVO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen, BO-Nr. 3581 – 08.08.2025, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2025, Nr. 13, statt.

Termin: Donnerstag, 12.11.2026
Uhrzeit: 09:30–16:00 Uhr
Ort: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Paracelsusstraße 91, 70599 Stuttgart-Hohenheim

Eine Online-Teilnahme ist ebenfalls möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder und Teilnehmende an der Versammlung sind eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen. Diese Einladung zur Versammlung ging bereits Ende Juli (per Post und Mail) an die MAV-Vorsitzenden raus.

Anmeldung:
Die Anmeldung ist ausschließlich über unsere Internetseite *diagmav.drs.de* bis einschließlich 29. Oktober 2026 möglich.

Weitere Informationen:
Geschäftsstelle der DiAG-MAV A
Jahnstraße 32, 70597 Stuttgart
Tel. 0711 9791-4300
E-Mail: *geschaeftsstelle@diagmav.drs.de*
Internetseite: *diagmav.drs.de*

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und auf eine konstruktive Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre DiAG-MAV A

Tanja Pils
DiAG-MAV A Vorsitzende

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter *institut-fwb.de/*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
21.–24.10.2026	26501	Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung (Aufbaukurs)	Teilnehmer des Grundkurses aus dem kirchlichen, pastoralen, pädagogischen und schulischen Bereich	
24.10.2026	26619	Die Welt ist voller Kreuze	Kirchenraumpädagogen	
02.11.2026	26070	Dynamiken im Quartier – Erfahrungen und Projekte in und außerhalb von Kirche – Ökumenischer Studientag	Hauptamtliche pastorale Berufe; ehrenamtlich Engagierte	
03.11.2026	26643	Trauer, Angst und Wut in Veränderungsprozessen (digital)	Mitarbeitende der Verwaltung und Pastoral Mitarbeitende; ehrenamtlich Engagierte	
06.11.2026	26072	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (Stuttgart)	Hauptamtliche pastorale Berufe; Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmeldeschluss
12.11.2026	26078	Das Glaubensbekenntnis in der Wortgottesfeier neu entdecken	Ehrenamtlich Mitarbeitende	
14.11.2026	26009	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen Untermarchtal	Ehrenamtlich Mitarbeitende	
16.11.2026	26644	Trauer, Angst und Wut in Veränderungsprozessen (digital)	Mitarbeitende der Verwaltung und Pastorale Mitarbeitende	
16.11.2026	26073	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (Ulm)	Hauptamtliche pastorale Berufe; Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	
16.11.2026	26215	Grundkurs Modul 3 – Praxistag	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	
17.11.2026	26011	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen (Blended learning)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	
18.11.2026	26074	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (digital)	Hauptamtliche pastorale Berufe; Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	
18.11.2026	26375	Kinder im normalen Sonntagsgottesdienst	Priester	04.11.2026
19.11.2026	26228	Grenzen setzen und Konflikte aktiv managen	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	19.10.2026
19.11.2026	26205	Zur Ruhe kommen im Advent. Stressbewältigung und Entspannung für Körper, Geist und Seele	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	19.10.2026
21.11.2026	26071	Gebet und Sprache. Aufbaukurs Wortgottesfeier	Ehrenamtlich Mitarbeitende	21.10.2026
24.11.2026	26075	Fortbildung Queersensible Seelsorgende (digital)	Hauptamtliche pastorale Berufe; Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	24.10.2026
25.11.2026	26209	Grundkurs Modul 2 – Formularwesen	Pfarramtssekretäre/-sekretärinnen	25.10.2026
28.11.2026	26018	Einführungskurs Kommunion-helfer/-innen (Stuttgart)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	28.10.2026
02.12.2026	26521	Transformation kann gelingen – Veränderungsprozesse verstehen und gestalten	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese	02.11.2026
03.12.2026	26522	Zukunft gestalten und erlebbar machen: 3D-Modelle als Wegweiser für Transformationsprozesse	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese	03.11.2026
05.12.2026 + 12.01.2027 + 23.01.2027	26034	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier (Tübingen)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	05.11.2026
16.01.2027 + 29.–30.01.2027	27030	Einführungskurs Beauftragte Wortgottesfeier (Ellwangen)	Ehrenamtlich Mitarbeitende	16.12.2026
21.–24.02.2027	27061	Recreatio	Kirchenmusiker/-innen	21.12.2026
05.2027 – 01.2029	27372	Geistliche Begleitung – Raum für Lebensfragen und spirituelle Vertiefung 8. Diözesaner Ausbildungskurs (Intervallkurs) 2027 bis 2029	Seelsorger/-innen, pastorale Mitarbeitende, Religionspädagogen/-pädagoginnen, ehrenamtlich Mitarbeitende	15.12.2026
19.–21.02.2027	27601	Zweiter Ökumenischer Bibel-Erzähl-Kongress Gemeinsam weiter weben an biblischen Texten (Stuttgart)	Bibelerzähler/-innen	30.11.2026

Aufruf zur Aktion Martinusmantel 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Menschen in Württemberg haben Angst um ihren Arbeitsplatz. Nachrichten über drohende Schließungen von Produktionsstandorten verunsichern. Die Arbeitswelt verändert sich, viele Beschäftigte müssen sich neu orientieren und auf neue Anforderungen einstellen.

Mit der Aktion Martinusmantel unterstützen wir Menschen, die es besonders schwer haben, Arbeit zu finden. Gefördert werden Projekte, die Langzeitarbeitslose beraten, qualifizieren und in Arbeit begleiten. Wer durch schwierige Erfahrungen oder persönliche Einschränkungen benachteiligt ist, braucht Zeit, verlässliche Begleitung und eine echte Chance, wieder Fuß zu fassen. So entstehen neue Perspektiven und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.

Ich bitte Sie herzlich, diese Arbeit mit Ihrer Spende zu unterstützen. Darin folgen wir dem Vorbild unseres Diözesanpatrons: So wie der Heilige Martin seinen Mantel teilte, teilen auch wir und eröffnen anderen Chancen auf Arbeit und Teilhabe.

Ihre Unterstützung hilft, diese Projekte fortzuführen. Gerade jetzt, da viele um ihre Zukunft bangen, zählt jedes Zeichen der Solidarität.

Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Ihr Bischof Dr. Klaus Krämer

Um Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen (7./8. November 2026) und am Martinstag wird gebeten, ergänzende Hinweise in Gemeindebriefen, Publikationen und Medien sind willkommen. Dieser Aufruf kann unter ***martinusmantel.de*** *heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten Kirchengemeinden und größere Einrichtungen Plakate und Faltblätter mit der Bitte um Verteilung. Die Mitwirkenden der geförderten Arbeitsintegrationsmaßnahmen sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste eingeladen. Herzlichen Dank allen für die Hilfe!*

Ansprechpartner: Michael Leser, Bischöfliches Ordinariat HA XI, Abteilung 3, Telefon 0711 9791-3261; E-Mail: martinusmantel@bo.drs.de